

§ 6 Bloß Folklore? Regionale und kommunale „Taler“ und Gutscheine

Sebastian Omlor

I.	Grundlagen	110
1.	Wirtschaftstheoretisches Konzept.....	110
2.	Empirik und Funktionsweise	111
II.	Geld- und währungsrechtliche Einordnung.....	112
1.	Währungsbegriff	113
2.	Geldbegriff(e).....	114
3.	Geldprivatrecht.....	115
a.	Allgemeines Geldschuldrecht.....	115
b.	Sonderregeln für Fremdwährungsverbindlichkeiten	118
4.	Verträge mit Leistungspflichten in Regionalgeld.....	119
a.	Veräußerungsverträge	119
b.	Überlassungsverträge	119
c.	Tätigkeits- und Innominatverträge	120
5.	Währungsrecht.....	120
a.	Gesetzliches Zahlungsmittel.....	120
b.	Ausgabemonopol der Bundesbank für Euro-Banknoten	121
c.	Verbot der unbefugten Ausgabe von Geldzeichen.....	121
III.	Zusammenfassung	122

Während die Digitalisierung den nationalen, europäischen wie globalen Zahlungsverkehr immer stärker erfasst, haben sich in den vergangenen Jahren einzelne Projekte entwickelt, die den lokalen oder regionalen Geld- und Warenkreislauf in den Fokus rücken: Regionalwährungen oder Regionalgeld. Geographisch wurzeln sie vor allem in Bayern, genauer: in Oberbayern. Auch wenn inzwischen auch elektronische und papierlose Abwicklungsformen existieren, schimmert doch eine anachronistische (Papier-)Note durch die junge Hülle, wenn die Zahlung mit gedruckten Scheinen neu eingeführt wird. Das Aufkommen von Regionalgeld wirft grundlegende Fragen des Geld- und Währungsrechts auf, die nachfolgend im Überblick beleuchtet werden sollen.

I. Grundlagen

1. Wirtschaftstheoretisches Konzept

Die Initiativen zur Entwicklung und Umsetzung von Regionalgeld sind ideengeschichtlich eng mit der sog. Freiwirtschaftslehre von *Silvio Gesell* verbunden. Der Sozialreformer, der in der Münchner Räterepublik von 1919 für Finanzen zuständig war,¹ veröffentlichte 1920 darauf aufbauend seine sog. *Freigeldlehre*. Die sich verstärkende Inflationsdynamik in Deutschland bildete dabei den geschichtlichen Kontext seiner Konzeption. Das bestehende Geld- und Wirtschaftssystem kritisierte *Gesell* vor allem im Hinblick auf zwei von ihm formulierte Merkmale: eine Bevorzugung von Geld- gegenüber Warenbesitzern und hohe Handelskosten durch Lagerhaltung statt schnellem Warenumsatz. In seinem Hauptwerk „*Die natürliche Wirtschaftsordnung*“ fasste er seine Analyse mit Schlussfolgerungen wie folgt zusammen:

„Das Gold passt nicht zur Eigenart unserer Waren. Gold und Stroh, Gold und Petroleum, Gold und Guano, Gold und Eisen, Gold und Häute!! ... Geld, das wie eine Zeitung veraltet, wie Kartoffeln fault, wie Aether sich verflüchtigt, kann alleine sich als Tauschmittel von Kartoffeln, Zeitungen, Eisen und Aether bewähren. ... Wie müssen also das Geld als Ware verschlechtern, wenn wir es als Tauschmittel verbessern wollen.“²

Die Annäherung des Geldes an die von *Gesell* postulierten Eigenschaften von Waren sollte sich zentral durch einen automatischen Nennwertverlust dieses *Freigeldes* vollziehen. Anders als bei Waren stand nicht eine physische Verschlechterung der Geldzeichen, sondern lediglich ein Abschlag von ihrem Zählwert im Raum. Nach dieser Theorie des „rostenden Geldes“ sollte nach gewissen Zeitabständen der Nennwert des *Freigeldes* um einen festen Prozentsatz reduziert werden. *Gesell* schlug eine Wertminderung um 6% pro Jahr vor.³ Dadurch würden Anreize gesetzt, das Geld zeitnah

¹ W. Onken, *Silvio Gesell in der Münchener Räterepublik*, 2. Auflage (2018), 26.

² *Gesell*, *Die natürliche Wirtschaftsordnung*, 8. Auflage (1938), 241.

³ *Gesell*, *Die natürliche Wirtschaftsordnung*, 8. Auflage (1938), 245.

als Tauschmittel einzusetzen und damit zum Konsum zu verwenden. Ein Halten von Geld würde unlukrativ. Allerdings schwebte *Gesell* kein vollständiger Systemwechsel vor; *Freigeld* und klassisches Geld sollten parallel existieren.⁴

2. Empirik und Funktionsweise

Diese *Freigeldlehre* wurde in neuerer Zeit mit den Zielen einer Förderung der regionalen Wirtschaft und Produktion sowie der ökologischen Nachhaltigkeit verknüpft. Zugleich fließt generelle Kritik an Globalisierung, Kapitalismus, Wachstum und unserer gegenwärtigen Wirtschaftsordnung spürbar in das Motivbündel mit ein. Daraus entstanden Regionalgeldprojekte wie der „*Chiemgauer*“⁵ (Landkreise Rosenheim und Traunstein), der „*BäRling*“⁶ (Landkreis Freising) und „*ROLAND-Regional*“⁷ (Bremen). Dargestellt werden soll die im Wesentlichen vergleichbare Funktionsweise am Beispiel des zugleich bekanntesten und wohl auch erfolgreichsten Projekts des „*Chiemgauer*“.

Institutionell getragen wird das *Chiemgauer-Regionalgeld* vom *Chiemgauer e.V.*, dessen Tochtergesellschaft *Chiemgauer Regiogeld UG* (haftungsbeschränkt) und von der *Regios eG*. Der gemeinnützige *Chiemgauer e.V.* sieht sich als ideellen Träger des *Chiemgauer-Regionalgeldes*. Die Nutzer des *Chiemgauer-Regionalgeldes* werden notwendigerweise auch Mitglieder im *Chiemgauer e.V.*; als Fördermitglieder zahlen sie keinen Mitgliedsbeitrag, verfügen aber auch über kein Stimmrecht. Daran zeigt sich die vereinsinterne Struktur des *Chiemgauer-Regionalgeldes*. Teilnehmende Unternehmen hingegen kontrahieren mit der *Chiemgauer Regiogeld UG* (haftungsbeschränkt) und der *Regios eG*, nicht mit dem *Chiemgauer e.V.* Für die Teilnahmeberechtigung als Akzeptanzstelle zahlen die Unternehmen ein monatliches Pauschalentgelt an die *Regios eG* (zur Zeit: 12 Euro/Monat) sowie einen prozentualen Abschlag bei einem Tausch von

⁴ *Gesell*, Die natürliche Wirtschaftsordnung, 8. Auflage 1938, 245.

⁵ Vgl. www.chiemgauer.info.de.

⁶ Vgl. www.regionalgeldfreising.de.

⁷ Vgl. www.roland-regional.de.

Chiemgauer in Euro (zur Zeit: 5% des Nennwerts). Die Regios eG übernimmt die technische und buchhalterische Abwicklung der Transaktionen und Bezahlvorgänge.

Erwirbt ein Nutzer von der *Chiemgauer Regiogeld* UG (haftungsbeschränkt) *Chiemgauer*-Einheiten, erfolgt für ihn der Umtausch im Verhältnis 1 Euro = 1 *Chiemgauer*. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich zur Akzeptanz zu vollem Nennwert, d.h. nach demselben Umtauschkurs 1:1. Jedoch haben die *Chiemgauer*-Einheiten, die in Form von Gutscheinen ausgegeben werden, eine maximale Gültigkeit von nur 36 Monaten. Um nach jeweils 6 Monaten die Gültigkeit zu verlängern, muss der Nutzer eine Verlängerungsmarke („Umlauf-Impuls“) zum Preis von 3% des Nennwerts erwerben. Ein Rücktausch von *Chiemgauer*-Einheiten in Euro durch die Nutzer ist nicht vorgesehen.

Die teilnehmenden Unternehmen zahlen beim Rücktausch von *Chiemgauer*-Einheiten in Euro einen sog. Regionalbeitrag von 5% des Nennwerts. 3% des Nennwerts, d.h. 60% des Regionalbeitrags, kommen einem gemeinnützigen Förderprojekt zugute, während der Rest an die Emittenten fließt. Diese Transaktionskosten sollen sich jedoch dadurch reduzieren lassen, dass ein Rücktausch in Euro vermieden wird und stattdessen eine Weitergabe innerhalb des *Chiemgauer*-Netzwerks erfolgt.

II. Geld- und währungsrechtliche Einordnung

Das Geld- und Währungsrecht fragt zunächst, ob es sich bei *Regionalgeld* bzw. *Regionalwährungen* überhaupt um Geld und Währung im Rechtsinne handelt. Daran knüpft die Bestimmung des korrespondierenden Rechtsrahmens an.

1. Währungsbe­griff

Der Rechtsbegriff der Wahrung ist ein zweigeteilter.⁸ Es stehen sich eine konkrete und eine abstrakte Komponente gegenuber. Zum einen nimmt der Begriff der Wahrung im konkreten Sinn die Geldverfassung eines oder mehrerer Staaten in den Blick, die sich zu einem gemeinsamen Wahrungsraum verbunden haben.⁹ Im abstrakten Sinn steht der Wahrungsbe­griff fur die ideelle Einheit eines Geldsystems.¹⁰ Dem Wahrungsbe­griff insgesamt ist ein hoheitlicher Ursprung seines Gegenstands gemein. Ohne staatliche Beteiligung emittierte Einheiten konnen im Rechtssinne keine Wahrung darstellen. Daraus leitet sich ab, dass nicht nur nicht-staatliche Blockchain-basierte Zahlungsmittel („Kryptowahrungen“),¹¹ sondern auch Regionalgeld wie der *Chiemgauer* nicht dem rechtlichen Wahrungsbe­griff unterfallen.

⁸ Dazu im Einzelnen *Omlor*, Geldprivatrecht (2014), 158; *Omlor*, in: Staudinger, 2016, Vorbem A193 ff. zu §§ 244-248, jeweils m.w.N.

⁹ Ahnlich *Elster*, Die Seele des Geldes (1920), 212; *Helfferrich*, Das Geld, 6. Auflage (1923), 412; *Nussbaum*, Das Geld in Theorie und Praxis des deutschen und auslandischen Rechts (1925), 44; *Fogen*, Geld- und Wahrungsrecht (1969), 35; *Reinhuber*, Grundbegriffe und internationaler Anwendungsbereich von Wahrungsrecht (1995), 6; *K. Schmidt*, in: Staudinger, 1997, Vorbem A41 zu §§ 244 ff.

¹⁰ *Hammer*, Die Hauptprinzipien des Geld- und Wahrungswesens (1891), 16; *Andrae*, Geld und Geldschopfung (1953), 39; *Fogen*, Geld- und Wahrungsrecht (1969), 35; *Reinhuber*, Grundbegriffe und internationaler Anwendungsbereich von Wahrungsrecht (1995), 6; vgl. auch *Mann*, Das Recht des Geldes (1960), 25 ff.

¹¹ *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294 (307 f.).

2. Geldbegriff(e)

Der rechtliche Begriff des Geldes ist schillernd und Gegenstand eines jahrhundertalten Streits.¹² Aufbauend auf den Definitionskonzepten von *Robert Liefmann*¹³ und *Karsten Schmidt*¹⁴ erscheint ein zweigliedriger Rechtsbegriff des Geldes in Form einer Nominaldefinition vorzugswürdig.¹⁵ Zurückführbar ist er auf die gegenwärtige Geldrechtsordnung, in der es an einem kodifizierten oder einheitlichen Geldbegriff fehlt. Ökonomischen Einflüssen ist er ausgesetzt, da sich Geld strukturell interdisziplinär zwischen Rechts- und Wirtschaftswissenschaften positioniert. Inhaltlich stehen sich der konkrete und der abstrakte Geldbegriff gegenüber.

Geld im konkreten Sinn bezieht sich stets auf einen körperlichen Gegenstand und erfüllt die – wenn auch konturenarmen¹⁶ – Anforderungen an gesetzliche Zahlungsmittel. Erfasst sind im Kern die Geldzeichen, d.h. Münzen und Scheine hoheitlichen Ursprungs. Demgegenüber ist Geld im abstrakten Sinne von jeglichem Bezug zu einem körperlichen Gegenstand befreit. Zentral ist die Erfüllung der Geldfunktionen als Universaltauschmittel mit Wertmaßcharakter. Hinzu tritt das Erfordernis einer normativen Anerkennung,¹⁷ die jedoch nur eine niedrige Hürde aufstellt.

Bei Regionalgeld handelt es sich zwar um ein Zahlungsmittel, aber nicht um Geld im Rechtssinne. Der gesetzlich ebenfalls nicht definierte Begriff des Zahlungsmittels ist weiter als der Geldbegriff: Geld ist stets Zahlungsmittel, aber ein Zahlungsmittel nicht stets Geld.¹⁸ Die Subsumtion unter den konkreten Geldbegriff scheitert daran, dass Regionalgeld zwar im Regelfall verkörpert ist, aber kein gesetzliches Zahlungsmittel darstellt. Zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören im Euroraum lediglich Euro-

¹² Im Überblick dazu *Omlor*, Geldprivatrecht (2014), 59 ff. m.w.N.

¹³ *Liefmann*, Geld und Gold (1916), 94 ff.

¹⁴ *K. Schmidt*, in: Staudinger, 1981, Vorbem A18 f. zu §§ 244 ff. (zweigliedrig); *K. Schmidt*, in: Staudinger, 1997, Vorbem A12 ff. zu §§ 244 ff. (dreigliedrig).

¹⁵ Eingehend *Omlor*, in: Staudinger, 2016, Vorbem A62 ff. zu §§ 244-248.

¹⁶ Vgl. die Beiträge in *Freitag/Omlor* (eds.), The Euro as Legal Tender, 2020.

¹⁷ Zustimmend *Paulus/Matzke*, ZfPW 2018, 431 (450).

¹⁸ *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294 (311).

Münzen und -Banknoten, wie sich aus dem abschließenden Katalog in Art. 10 Satz 2, 11 Satz 2 Euro-EinführungsVO¹⁹ ergibt.

Aber auch dem abstrakten Geldbegriff wird Regionalgeld wie der *Chiemgauer* regelmäßig nicht gerecht. Eine normative Anerkennung fehlt vollständig. Vor allem aber fungiert solches Regionalgeld typischerweise nicht als Universaltauschmittel mit allgemeiner Anerkennung. Die Zahl der Akzeptanzstellen, die Breite des verfügbaren Warenangebots und die Nutzbarkeit für verschiedene Vertriebswege (z.B. online/offline) bleiben hinter den Anforderungen zurück. Auch bei einer Beschränkung auf bestimmte Regionen bedarf es zumindest dort einer hinreichenden Verkehrsgeltung.

3. Geldprivatrecht

Die Folge des fehlenden Geldcharakters von Regional„geld“ ist der sachliche Anwendungsbereich des Geldrechts und insbesondere des Geldprivatrechts nicht eröffnet. Im Grundsatz sind damit geldprivatrechtliche Vorschriften im Allgemeinen Teil des BGB, im Schuld- wie Sachenrecht sowie im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht nicht anwendbar.²⁰

a. Allgemeines Geldschuldrecht

aa. Leistungsgegenstand und Erfüllung

Die Verpflichtung zur Zahlung mit Regionalgeld begründet keine Geldschuld, da ihr Leistungsgegenstand nicht Geld im Rechtssinne ist. Allerdings dürfte der praktische Regelfall darin bestehen, dass mit Abschluss eines Kaufvertrags mit einem der teilnehmenden Unternehmen eine Geldschuld in Gestalt der Kaufpreisschuld (§ 433 Abs. 2 BGB) entsteht. Wird diese Geldschuld sodann mittels Gewährung von Regionalgeld getilgt, liegt keine Leistung des Geschuldeten (§ 362 Abs. 1 BGB), sondern eine Leistung an Erfüllung statt (§ 364 Abs. 1 BGB) vor. Anders als bei der Zahlung

¹⁹ Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro.

²⁰ Überblick bei *Omlor*, Geldprivatrecht (2014), 69 ff.

mittels Zahlungskarte im POS-Verfahren²¹ tritt im Valutaverhältnis Erfüllung nicht erst dann ein, wenn der Händler eine Gutschrift in Geld, d.h. nicht Regionalgeld, auf seinem Zahlungskonto erlangt. Zwar erlangt der Händler bei Entgegennahme des Regionalgeldes zunächst nur einen Anspruch gegen den Systemkopf, der ebenso wenig wie das Regionalgeld die rechtliche Geldeigenschaft besitzt. Eine Analogie zu § 364 Abs. 2 BGB scheidet aber an der vergleichbaren Interessenlage. Die Teilnehmer an einem Regionalgeldsystem einschließlich der Akzeptanzstellen stimmen typischerweise darin überein, die jeweiligen Werteinheiten bevorzugt innerhalb des Systems zu belassen. Beispielsweise sollen ca. 75% der *Chiemgauer*, die von Akzeptanzstellen erlangt werden, innerhalb dieses Zahlungssystems belassen werden. Daher ordnen die Beteiligten eine systeminterne Buchung als gleichwertig gegenüber einer systemexternen auf einem Zahlungskonto ein. Insofern ist die Einigung der Parteien nach § 364 Abs. 1 BGB abweichend zur Kartenzahlung auszulegen. Auch träte die Erfüllung ansonsten deutlich verzögert oder sogar gar nicht ein, weil die Akzeptanzstelle die Werteinheiten im Regionalgeldsystem dauerhaft belässt.

bb. Rechtzeitigkeit der Leistung und Schuldnerverzug

Ebenso wie Geldschulden²² stellen auch auf Regionalgeld gerichtete Verbindlichkeiten keine qualifizierten Schickschulden, sondern modifizierte Bringschulden dar. Der Gerichtsstand verbleibt analog § 270 Abs. 4 BGB

²¹ Vgl. dazu Omlor, in: Staudinger, 2016, Vorbem B97 zu §§ 244-248.

²² BGH, NJW 2017, 1596 Rn. 26; Schön AcP 198 (1998) 401 (442 ff.); K. Schmidt in: Martinek/Sellier, Staudinger-Symposium (1998), 76 (83 ff.); Langenbacher, Die Risikoordnung im bargeldlosen Zahlungsverkehr (2001), 43 ff.; Herresthal, ZGS 2008, 259 (260 f.); ders., NZM 2011, 833 (837 ff.); Gsell, GPR 2008, 165 (169 ff.); Omlor, in: Staudinger, 2020, § 675 f. Rn. 37; Freitag, AcP 213 (2013), 128 (166); Oelsner, NJW 2013, 2469 (2471); Bittner/Kolbe, in: Staudinger, 2019, § 270 Rn. 3 f.; Einsele, Bank- und Kapitalmarktrecht, 4. Auflage (2018), § 6 Rn. 129; Mayen/Schmieder, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 49 Rn. 196; Meier, ZMR 2018, 899 (903); wohl auch OLG Jena, NJOZ 2012, 481 (482 f.); a.A. OLG Hamm, MDR 2014, 1247 f.; Kraška, MittBayNot 2011, 459 (461); Schwab, NJW 2011, 2833 (2834 ff.); Nobbe, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 60 Rn. 295.

am Wohn- /Geschäftssitz des Schuldners; ein Rückgriff auf § 29 ZPO erfolgt nicht. In der Folge wird der Schuldnerverzug erst durch Eingang der geschuldeten Einheiten beim Empfänger beendet. Entscheidend ist insofern der Eintritt des Leistungserfolg, nicht bereits die Vornahme der Leistungshandlung. Insofern lassen sich dem Einzelfall angemessene Lösungen über die Exkulpationsmöglichkeit des § 286 Abs. 4 BGB erzielen. Verzugszinsen nach § 288 BGB werden im Hinblick auf technisches Nicht-Geld wie Regionalgeld nicht geschuldet.²³ Demgegenüber treten die nicht geldschuldspezifischen Verzugsfolgen (§§ 280, 286, 287 BGB) auch bei Regionalgeld-Verbindlichkeiten ein. Da jedoch Regionalgeld typischerweise ausschließlich im Präsenzhandel eingesetzt wird, stellen sich Verzugsfragen allenfalls in Ausnahmefällen.

cc. Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt grundsätzlich im Zeitpunkt der Erfüllung. Damit trägt der Händler insbesondere das Insolvenzrisiko des Systembetreibers. Eine Auszahlung an den Händler in Geld, das sodann als neutrales Universaltauschmittel eingesetzt werden kann, erfolgt erst nachgelagert und lediglich optional. Da der Händler jedoch über den Akzeptanzvertrag im Inkassoverhältnis mit der Systemzentrale die übergeordneten Systemzwecke akzeptiert hat, wozu auch die ökonomischen Anreize zum zeitnahen Konsumeinsatz und zur systeminternen Verwendung wie Aufbewahrung zählen, erscheint eine solche Risikozuweisung angemessen.

dd. Unmöglichkeit

Zwar können Geldschulden nicht unmöglich i.S.d. § 275 Abs. 1 BGB werden.²⁴ Diese „Unmöglichkeit der Unmöglichkeit“ knüpft jedoch an Spezifika der Geldschuld an, die bei anderen Schuldtypen mit abweichenden

²³ Vgl. BGH, NJW 2010, 1872 Rn. 22 f. (zu § 288 Abs. 3 BGB); *Omlor*, JZ 2017, 754 (761).

²⁴ RG WarnR 1915 Nr. 278; RGZ 106, 177 (181); BGHZ 28, 123 (128); BGHZ 107, 92 (102); *K. Schmidt*, JuS 1984, 737 (742); *Medicus*, AcP 188 (1988), 489 (490 f.); *Honsell*, FS Lange (1992), 509 (510); *Canaris*, JZ 2001, 499 (519); *Heermann* Geld und Geldgeschäfte (2003), § 3 Rn. 66 ff.; *Köhler*, AcP 206 (2006), 805 (821 ff.); *Weller/Harms*, WM 2012, 2305 (2306); *Caspers*, in: Staudinger, 2014, § 275 Rn. 74; *Omlor*, in: Staudinger,

Leistungsgegenständen nicht vorliegen (müssen). Daher kann eine Bitcoin-Verbindlichkeit durchaus unmöglich werden.²⁵ Bei Regionalgeld-Verbindlichkeiten ist zu beachten, dass nur teilweise vorrangige Regelungen im Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht bestehen, die einer subjektiven Unmöglichkeit systematisch vorgehen können. Anwendbar sind der Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO, die Restschuldbefreiung und die Verbraucherinsolvenz. Daraus folgt eine Verdrängung der subjektiven Unmöglichkeit auch bei Zahlungsmitteln wie Regionalgeld. Objektiv ist eine Unmöglichkeit lediglich bei einer vollständigen Einstellung des Regionalgeldsystems denkbar. Individuelle Nichtverfügbarkeiten können keine objektive Unmöglichkeit begründen.

b. Sonderregeln für Fremdwährungsverbindlichkeiten

Verbindlichkeiten in Regionalgeld stellen keine Fremdwährungsschulden i.S.d. §§ 244, 245 BGB dar. Der sachliche Anwendungsbereich dieses Teils des BGB-Geldrechts ist auf Geldschulden begrenzt.²⁶ Da es sich bei § 244 BGB jedoch in erster Linie um eine Schuldnerschutzvorschrift handelt,²⁷ ist sie einer Erstreckung auf Regionalgeld-Verbindlichkeiten per Analogie zugänglich. Ist eine Regionalgeld-Verbindlichkeit im Währungsland, d.h. im Euroraum,²⁸ zu zahlen, kann der Schuldner alternativ auch in Euro leisten. Anders als bei überregional oder weltweit einsetzbaren Zahlungsmitteln²⁹ stellen sich bei Regionalgeld typischerweise keine Probleme im Hinblick auf das Währungsraum- und das Repartierungsrisiko.

2016, Vorbem B57 ff. zu §§ 244-248; a.A. *Reifner*, Alternatives Wirtschaftsrecht am Beispiel der Verbraucherverschuldung (1979), 311 ff.

²⁵ *Omlor*, ZHR 183 (2019), 294 (323 f.).

²⁶ *Nussbaum*, JW (1923), 20 (21); *Grothe*, Fremdwährungsverbindlichkeiten (1999), 24; *Arnold*, in: Soergel BGB, 13. Auflage 2014, § 244 Rn. 46; *Omlor*, in: Staudinger, 2016, § 244 Rn. 22 ff.

²⁷ *Omlor*, in: Staudinger, 2016, § 244 Rn. 3 ff. m.w.N.

²⁸ *Grothe*, ZBB 2002, 1 (4 ff.); *Freitag*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.08.2018, § 244 Rn. 114.

²⁹ *Omlor* ZHR 183 (2019) 294 (326 f.).

4. Verträge mit Leistungspflichten in Regionalgeld

a. Veräußerungsverträge

Wird ein Veräußerungsvertrag geschlossen, nach welchem die nicht-charakteristische Hauptleistung in einer Zahlung mit Regionalgeld besteht, handelt es sich nicht um einen Kaufvertrag i.S.d. § 433 BGB. Der Kaufpreis nach § 433 Abs. 2 BGB bezieht sich stets auf Geld im Rechtssinne.³⁰ Der Hintergrund ist die systematische Abgrenzung von Kauf (Gegenleistung in Geld) und Tausch (Gegenleistung in Nicht-Geld). Daher handelt es sich bei einem Vertrag, bei welchem von Anfang an eine Regionalgeldzahlung vorgesehen ist und nicht lediglich nach § 364 Abs. 1 BGB verfahren wird, um einen Tauschvertrag nach § 480 BGB. Wegen der typischerweise zu Geld äquivalenten Teilbarkeit folgt daraus letztlich wegen des Verweises auf das Kaufrecht in § 480 BGB keine unterschiedliche Behandlung. Wird hingegen Regionalgeld gegen Geldzahlung (z.B. in Euro) erlangt, liegt der Kauf eines sonstigen Gegenstands i.S.d. § 453 Abs. 1 Alt. 2 BGB vor.³¹

b. Überlassungsverträge

Bei Darlehensverträgen müssen Kapital- und Zinsschuld nicht gleichartig sein.³² Geldschulden, wie sie aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB resultieren, können daher mit einer Zinsschuld in Nicht-Geld versehen sein. Daher kann

³⁰ RG, DJZ 1904, 344; *Beckmann*, in: Staudinger, 2013, § 433 Rn. 74; *Paulus/Matzke*, ZfPW 2018, 431 (450); *Shmatenko/Möllenkamp*, MMR 2018, 495 (500).

³¹ Ebenso zu Kryptowährungen *Kuhlmann*, CR 2014, 691 (694); *Spindler/Bille*, WM 2014, 1357 (1362); *Omlor*, JZ 2017, 754 (761); *Shmatenko/Möllenkamp*, MMR 2018, 495 (499); *Heckelmann*, NJW 2018, 504 (508); *Wilhelmi* in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.01.2020, § 453 Rn. 170; *Omlor/Spiegel*, in: Möslein/Omlor (Hrsg.), FinTech-Handbuch, 2019, § 19 Rn. 26.

³² *Berger*, in: MünchKommBGB, 8. Auflage 2019, § 488 Rn. 155; *Omlor*, in: Staudinger, 2016, § 246 Rn. 43; *Weber*, in: BeckOGK-BGB, Stand: 15.02.2020, § 488 Rn. 225; a.A. RGZ 118, 152, 155; *Ernst*, ZfPW 2015, 250 (250 f.); *Zellweger-Gutknecht*, ZfPW 2015, 350 (367).

eine Zahlung von Zinsen auf eine Geldschuld auch in Regionalgeld vereinbart werden.³³ Bei einem Mietvertrag kann die Miete von den Parteien beliebig ausgestaltet werden.³⁴ Vertraglich kann daher eine Zahlung von Regionalgeld angeordnet werden. Gleiches gilt für Pachtverträge in § 581 Abs. 1 Satz 2 BGB.

c. Tätigkeits- und Innominatverträge

Da die Vergütung i.S.d. § 611 Abs. 1 BGB für eine privatautonome Festlegung offen ist,³⁵ kann eine solche auch in Regionalgeld erfolgen. Eine arbeitsrechtliche Grenze folgt jedoch aus § 107 Abs. 1 und 2 GewO, da insofern der Arbeitslohn als Existenzgrundlage des Arbeitnehmers dient.³⁶ Flexibel sind auch die Parteien bei der Festlegung des Werklohns³⁷ und der Gegenleistung bei Innominatverträgen wie dem Finanzierungsleasingvertrag.

5. Währungsrecht

a. Gesetzliches Zahlungsmittel

Bei aller rechtlichen Unklarheit zum Begriff des gesetzlichen Zahlungsmittels³⁸ erscheint es als zweifelsfrei, dass privates Regionalgeld nicht als solches eingeordnet werden kann. Damit besteht auch kein währungsrechtli-

³³ Ebenso zu Kryptowährungen Omlor ZHR 183 (2019) 294 (330).

³⁴ Emmerich, in: Staudinger, 2018, § 535 Rn. 86; Häublein, in: MünchKommBGB, 8. Auflage 2020, § 535 Rn. 195; Blank in: Börstinghaus/Blank, Miete, 5. Auflage (2017), § 535 Rn. 604; H. Schmidt, in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.04.2020, § 535 Rn. 447.

³⁵ Richardi/Fischinger, in: Staudinger, 2016, § 611 Rn. 1317; Maties, in: BeckOGK-BGB, Stand: 01.12.2019, § 611 Rn. 257.

³⁶ Zur Zahlung des Arbeitslohns in Bitcoin vgl. Plitt/Fischer, NZA 2016, 799 ff.

³⁷ Peters/Jacoby, in: Staudinger, 2019, § 632 Rn. 3; Busche, in: MünchKommBGB, 8. Auflage, § 631 Rn. 89; Merkle, in: BeckOGK-BGB, Stand: 1.1.2020, § 631 Rn. 552.

³⁸ Vgl. dazu die Beiträge in Freitag/Omlor (eds.), The Euro as Legal Tender, 2020.

cher Annahmewang in Bezug auf Regionalgeld. Lediglich aus einer entsprechenden Abrede im Valutaverhältnis kann sich im Einzelfall ein privatrechtlicher Annahmewang ergeben.

b. Ausgabemonopol der Bundesbank für Euro-Banknoten

Der Deutschen Bundesbank steht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BBankG ein Ausgabemonopol für Euro-Banknoten im Bundesgebiet zu. Dabei nimmt sie eine Aufgabe im Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) wahr, die Art. 128 Abs. 1 AEUV als Kooperationsaufgabe zwischen Europäischen Zentralbank und den nationalen Zentralbanken ausgestaltet. Die Ausgabe von Regionalgeld ist hiervon jedoch nicht erfasst. Banknoten in diesem Sinne sind lediglich solche, die als gesetzliche Zahlungsmittel emittiert werden.³⁹

c. Verbot der unbefugten Ausgabe von Geldzeichen

Der Straftatbestand des § 35 BBankG zielt darauf ab, das exklusive Geldausgaberecht der Bundesbank aus § 14 Abs. 1 BBankG und des Bundes aus §§ 1 f. MünzG zu schützen.⁴⁰ Daher wird verbreitet angenommen, lediglich von einer Zentralbank als gesetzliche Zahlungsmittel ausgegebene Geldzeichen seien erfasst.⁴¹ Vor diesem teleologischen Hintergrund ist die Tatbestandsalternative „andere Urkunde“ einschränkend auszulegen. Die Eignung zur Verwendung „im Zahlungsverkehr an Stelle der gesetzlich zugelassenen Münzen oder Banknoten“ setzt eine entsprechende Intention der ausgebenden Stelle und eine funktionelle Tauglichkeit zu diesem Zweck voraus. Bei Regionalgeld fehlen diese Voraussetzungen schon auf Grund der äußerlichen Gestaltung der papiergebundenen Einheiten. Daher steht auch § 35 BBankG einer Ausgabe von Regionalgeld regelmäßig nicht entgegen.

³⁹ Berger/Rübsamen, BBankG, 2. Auflage (2014), § 14 Rn. 8.

⁴⁰ Fögen, Geld- und Währungsrecht (1969), 31; Häde, Geldzeichen im Recht der Bundesrepublik Deutschland (1991), 191; Omlor, Geldprivatrecht (2014), 130.

⁴¹ Terlau, in: Schimansky/Bunte/Lwowski (Hrsg.), Bankrechts-Handbuch, 5. Auflage 2017, § 55a Rn. 145; Herresthal, in: MünchKomm HGB, 4. Auflage 2019, Bankvertragsrecht A. Das Giroverhältnis, Rn. 87.

III. Zusammenfassung

1. Regionalgeld bzw. Regionalwährungen stellen weder Geld noch Währung im Rechtssinne, sondern lediglich private Zahlungsmittel dar.
2. Das Geldprivatrecht findet daher unmittelbar keine Anwendung auf Regionalgeld. Im Einzelfall ist zu überprüfen, inwieweit die jeweilige Regelung teleologisch auch auf private Zahlungsmittel angewendet werden kann.

Währungsrechtlich stehen § 14 Abs. 1 Satz 1, § 35 BBankG einer Ausgabe und Nutzung von Regionalgeld nicht entgegen.